Textliche Festsetzung zum Bebauungsplan T 88, 6. Änderung

1. <u>WR = Reines Wohngebiet</u>

Nicht zulässig sind Anlagen gemäß § 3, Abs. 3, Ziff. 1 + 2 BauNVO in Verbindung mit § 1, Abs. 6, Ziff. 1 BauNVO
Im Plangebiet sind nur Einzelhäuser zulässig. Je Einzelhaus sind maximal 2 Wohnungen zulässig.

2. <u>Grundstücksgrößen</u>

Die einzelnen Wohnbaugrundstücke müssen mind. 600 qm groß sein

3. <u>Garagen, Stellplätze, Carports</u>

dürfen nur innerhalb der überbaubaren oder der gesondert hierfür ausgewiesenen Fläche errichtet werden. Tief- oder Kellergaragen sind nicht zulässig.

4. <u>Gebäudehöhen</u>

Die Gebäudehöhe ist auf den Höhenbezugspunkt der angrenzenden Verkehrsfläche zu beziehen, der wie folgt bestimmt wird:
Eine von Gebäudemitte ausgehende und rechtwinkelig zu dessen Hauptflucht aufgebaute waagerechte Linie wird mit der zum Gebäude nächstgelegenen Straßenbegrenzungslinie zum Schnitt gebracht. Dieser Schnittpunkt ist der Höhenbezugspunkt.

5. <u>Hinweise:</u>

Alle anfallenden Niederschlagswässer sind gemäß § 51 a LWG über geeignete Versickerungsanlagen dem Untergrund zuzuführen. Art und Bemessung der Anlagen sind mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.